AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

Nr. 5

16. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 21. März 2025	Nr. 5
Inhalt		Seite
 Beschluss-Nr. 202 Satzung zur 1. Änd Entschädigung ehre Bürgermeisters Bekanntmachung Satzung zur 1. Änd Entschädigung ehre Bürgermeisters Satzung zur 1. Änd die Entschädigung 	gen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf 25/NG/003 vom 05.03.2025 derung der Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die enamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des sanordnung derung der Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die enamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des derung der Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über g ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des	. 3
 Beschluss-Nr. 202 Satzung zur 1. Änd Entschädigung ehre Bürgermeisters Bekanntmachung Satzung zur 1. Änd Entschädigung ehre Bürgermeisters Satzung zur 1. Änd die Entschädigung 	gen der Gemeinde Obhausen 25/OB/010 vom 12.03.2025 derung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die enamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des sanordnung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die enamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des derung der Satzung der Gemeinde Obhausen über gehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des	. 4
 Beschluss-Nr. 202 Satzung zur 1. Änd ehrenamtlich Tätige Bekanntmachung Satzung zur 1. Änd ehrenamtlich Tätige Satzung zur 1. Änd die Entschädigung 	gen der Stadt Schraplau 25/SC/006 vom 13.03.2025 derung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung er und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters sanordnung derung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung er und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters derung der Satzung der Stadt Schraplau über gehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des	. 6

	ekanntmachungen der Gemeinde Steigra	
•	Beschluss-Nr. 2025/ST/009 vom 18.03.2025 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters	7
	Bekanntmachungsanordnung Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters	
•	Beschluss-Nr. 2025/ST/004 vom 18.03.2025 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage auf der Deponie	
•	der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra Beschluss-Nr. 2025/ST/003 vom 18.03.2025 Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra	
•	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Steigra Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	
	ekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen Beschlüsse aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Obhausen am 06.03.2025	12
	ekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung Alberstedt am Mittwoch, 23.04.2025	13
	ekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung Farnstädt am Mittwoch, 23.04.2025	13
In	npressum	14

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

• Beschluss-Nr. 2025/NG/003 vom 05.03.2025

Beschlussgegenstand

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Kluge Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beschlossen am 05.03.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/NG/003 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 06.03.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06.03.2025

Ronny Kluge Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur 1. Änderung der

Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBI. LSA S. 165) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 05.03.2025 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

8 1

Die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 17.07.2024 (Ausfertigungsdatum), bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 21/2024 vom 29.07.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Zahlung der Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2,3 und 7 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

Der § 9 – Reisekostenvergütung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06.03.2025

Ronny Kluge Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschluss-Nr. 2025/OB/010 vom 12.03.2025

Beschlussgegenstand

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

S. Hoffmann Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beschlossen am 12.03.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/OB/010 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 13.03.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 13.03.2025

Sven Hoffmann Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der

Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBI. LSA S. 165) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 25.07.2024 (Ausfertigungsdatum), bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 21/2024 vom 29.07.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 3 – Sitzungsgeld – sachkundige Einwohner wird wie folgt geändert:

Es werden die Absätze 2 und 3 hinzugefügt.

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

Der § 9 – Reisekostenvergütung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 13.03.2025

Sven Hoffmann Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

• Beschluss-Nr. 2025/SC/006 vom 13.03.2025

Beschlussgegenstand

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Schraplau beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Maury Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beschlossen am 13.03.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/SC/006 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 14.03.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 14.03.2025

Olaf Maury Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBI. LSA S. 165) beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 13.03.2025 die Satzung zur 1. Änderung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 1

Die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 02.08.2024 (Ausfertigungsdatum), bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 22/2024 vom 09.08.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 7 – Verdienstausfallpauschale – wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

 Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 6 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.

Der § 8 – Reisekostenvergütung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 14.03.2025

Olaf Maury Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschluss-Nr. 2025/ST/009 vom 18.03.2025

Beschlussgegenstand

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

M. Stockhaus Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, beschlossen am 18.03.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/ST/007 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 19.03.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 19.03.2025

Michael Stockhaus Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der

Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBI. LSA S. 165) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 18.03.2025 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 16.08.2024 (Ausfertigungsdatum), bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 24/2024 vom 21.08.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 9 – Reisekostenvergütung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steigra, den 19.03.2025

Michael Stockhaus Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 2025/ST/004 vom 18.03.2025

Beschlussgegenstand

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra beschließt

- 1. Die zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden und -städten vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht gemäß Anlagen zusammengefasst:
- a) Hinweise, Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß Anlage zum Beschluss abgewogen bzw. eingearbeitet
- b) Hinweise, Bedenken und Anregungen der Nachbargemeinden und -städte werden gemäß Anlage zum Beschluss abgewogen bzw. eingearbeitet
- c) Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise, Bedenken und Anregungen von der Öffentlichkeit / Bürgern vorgebracht.
- d) Das Abwägungsergebnis ist in die Plandokumente des Bebauungsplanes (bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung mit Anlagen) einzustellen.
- 2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte, die Anregungen vorgebracht haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind dem fertiggestellten Bebauungsplan mit einer Stellungnahme beizufügen.

M. Stockhaus Bürgermeister

Beschluss-Nr. 2025/ST/003 vom 18.03.2025

<u>Beschlussgegenstand</u>

Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra **beschließt** die Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung mit Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra soll vorbereitet und durchgeführt werden.

M. Stockhaus Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Im Anschluss erfolgte die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Planvorentwurf.

Wesentliches Ziel der Planung

ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage auf dem abgedeckten Deponiekörper der Deponie "Kalksteintagebau 1 Karsdorf" der USUM GmbH, innerhalb der Gemarkungen Steigra und Karsdorf.

In seiner Sitzung am 18.03.2025 hat der Gemeinderat Steigra dem Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Anlage und dem Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleisbilanzierung und Artenschutzfachbeitrag sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Planverfahrens werden gemäß § 3 (2) BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom

31.03.2025 bis 09.05.2025

im Internet als Download unter der Adresse der Verbandsgemeinde Weida-Land https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43,

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an service@weida-land.de erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Steigra unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen des Planverfahrens sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

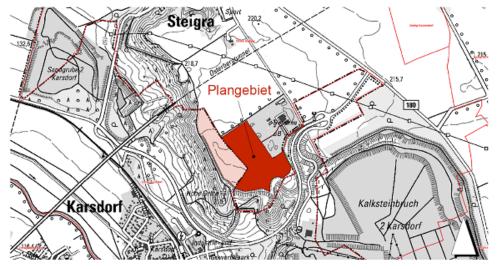
Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter, NATURA 2000-Erheblichkeitseinschätzung sowie Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzfachbeitrag, Untersuchung zur Landschaftsbildverträglichkeit als Anlage zur Begründung; die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Bodenschutz/Altlasten, Geologie, Artenund Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Bergrecht, verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

M. Stockhaus Bürgermeister

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Photovoltaikanlage Deponie USUM GmbH"
der Gemeinde Steigra



Quelle- Karten: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/geoservice/viewer)



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Obhausen haben am 06.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Schatzmeister wird für 2024/25 entlastet. - einstimmig

2. Der Vorstand wird für 2024/25 entlastet - einstimmig

3. Der Reinertrag des Jagdjahres 2024/25 wird nicht ausgekehrt. - einstimmig

4. Die Jagdgenossenschaft verwendet einen Teil des Reinertrages zur Unterstützung satzungsgemäßer gemeinnütziger Zwecke. - einstimmig

- Jugendfeuerwehr
- Kita Obhausen
- Senioren

Die Unterstützung erfolgt nur auf Antrag beim Vorstand.

5. Der Vorstand der KG Obhausen wurde neu gewählt:

Vorsteher: Kay-Uwe Böttcher allg. Stellv.: Gerhard Pflock

Schatzmeister: Christian Altenburg-Herfurth - einstimmig

- 6. Es wurden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
 - 1. Prüfer Herr Mirko Schwarz
 - 2. Prüfer Herr Holger von Ende einstimmig

Herr Ulrich Nahrstedt wurde von der Vollversammlung zur Unterstützung des Vorstandes zum Schriftführer und für organisatorische Sachverhalte das Jagdrevier Obhausen betreffend bestimmt.

Obhausen 06.03.2025

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Alberstedt

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Alberstedt lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Alberstedt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: **Mittwoch, 23.04.2025**

Beginn: **17.30 Uhr**

Ort: Kulturhaus Farnstädt, großer Vereinsraum, Weinbergsiedlung 1

06279 Farnstädt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung

- 2. Verlesung des Protokolls vom Geschäftsjahr 2023/24
- 3. Kassenbericht Geschäftsjahr 2024/25
- 4. Prüfbericht durch Kassenprüfer 2024/25
- 5. Entlastung Schatzmeister
- 6. Entlastung Vorstand
- 7. Wahl von zwei Kassenprüfern
- 8. Beschluss über Verteilung und / oder Verwendung des Reinertrages
- 9. Sonstiges

Walter Krause Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Farnstädt

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Farnstädt lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Farnstädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: **Mittwoch, 23.04.2025**

Beginn: **17.00 Uhr**

Ort: Kulturhaus Farnstädt, großer Vereinsraum, Weinbergsiedlung 1

06279 Farnstädt

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
- 2. Verlesung des Protokolls vom Geschäftsjahr 2023/24
- 3. Kassenbericht Geschäftsjahr 2024/25
- 4. Prüfbericht durch Kassenprüfer 2024/25
- 5. Entlastung Schatzmeister
- 6. Entlastung Vorstand
- 7. Wahl von zwei Kassenprüfern
- 8. Beschluss über Verteilung und / oder Verwendung des Reinertrages
- 9. Sonstiges

Jörg Hörning Vorstand

Impressum:

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050 **Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt. Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.